

Schutzkonzepte

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und anderer verpflichteter

Mit Inkrafttreten des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes (BbgKJG) zum 01.08.2024 sind nun auch Einrichtungen außerhalb der klassischen Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln.

Bereits seit dem 01.01.2021 ist das Vorhalten eines Schutzkonzepts in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder einen Teil des Tages betreut werden, gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Mit Wirkung zum 01.01.2025 gilt die Pflicht zur Erstellung und Anwendung von Schutzkonzepten nun auch für alle weiteren Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie für andere verpflichtete Akteure gemäß §§ 26 und 27 BbgKJG.

Diese gesetzliche Erweiterung konkretisiert die Anforderungen an den Schutz von Kindern und Jugendlichen und verpflichtet alle Personen, Organisationen und Unternehmen, die regelmäßig oder dauerhaft entsprechende Angebote vorhalten, zur Einführung wirksamer Schutzmaßnahmen gegen jegliche Form von Gewalt. Ein Schutzkonzept dient nicht nur

dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern stärkt auch die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden und Beschäftigten. Es bietet ihnen Orientierung und klare Verfahren, um Anhaltspunkte für mögliche Kindeswohlgefährdungen sowohl innerhalb der Organisation als auch im familiären oder sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Hierfür ist es wichtig, sich erst einmal mit dem Thema Gewalt, den verschiedenen Formen und Auswirkungen sowie den Anzeichen von einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen auseinander zu setzen.

Das einrichtungs- und angebotsbezogene Schutzkonzept muss unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort individuell entwickelt, angewendet und regelmäßig überprüft werden. Die Erarbeitung und Überprüfung des Schutzkonzepts sind als partizipativer Prozess zu verstehen, bei dem Mitarbeitende und Beschäftigte nicht nur informiert, sondern aktiv in die Umsetzung eingebunden werden. Auch Kinder und Jugendliche sind alters- und entwicklung-

sangemessen zu beteiligen, damit ihre adressatenbezogene und spezifische Perspektive angemessen berücksichtigt wird. Um Kinder und Jugendliche zu beteiligen, kann auf bewährte Methoden zurückgegriffen werden. Was also bereits in anderen Formaten gut funktioniert hat (Fragebogen, Nadel-Methode, Einrichtungserkundung, ...), kann auch im Rahmen der Schutzkonzepterstellung eingesetzt werden.

Ein Schutzkonzept, bestehend aus drei zentralen Säulen – Prävention, Intervention und Evaluation – beginnt idealerweise mit einer Risiko- und Potentialanalyse. Diese Analyse bildet den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Schutzkonzepts. Sie dient dazu, potenzielle Risiken zu identifizieren und gleichzeitig vorhandene Ressourcen zu erfassen. Hier lohnt sich der interne Blick auf folgende Bereiche:

- räumliche Gegebenheiten
- Alltagssituationen (inkl. Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten)
- Personalverantwortung/ Struktur der Einrichtung
- Konzepte und Verfahrensweisen
- Kooperationen und Netzwerke.

Die Ergebnisse hinsichtlich der Frage „In welchen Situationen können Kinder und/oder Jugendliche potenziell gefährdet sein und wodurch?“ werden dokumentiert, kontinuierlich bearbeitet und regelmäßig überprüft bzw. ergänzt.

Dabei werden die spezifischen Merkmale der Zielgruppe sowie deren mögliche Besonderheiten berücksichtigt. Ebenso finden die Einrichtungs- und Angebotsstruktur (z. B. Hierarchien, Entscheidungsebenen) sowie das vorhandene Personal (Art und Umfang der Beschäftigung) Berücksichtigung.

Die Erkenntnisse aus der Risiko- und Potentialanalyse fließen in die drei Säulen des Schutzkonzepts ein:

- Prävention: Leitbild und Leitlinien, Grundwissen zum Kinderschutz, Beteiligung und Kinderrechte, Verhaltenskodex und Mitarbeiterführung, Qualitätssicherung
- Intervention: Verfahrensregeln bei Verdachtsfällen, Dokumentation, Vernetzung und Kooperation, Maßnahmen zur Rehabilitation
- Evaluation: Fortschreibung des Schutzkonzepts, Beschwerdeverfahren, Aufarbeitung

Ganz konkret geht es in diesem Schritt um das inhaltliche Füllen der einzelnen Bausteine: Was haben und machen wir bereits und wo müssen wir ggf. zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um Risiken zu minimieren. Hierbei geht es nicht darum, jedes Risiko auszuschließen, sondern Kenntnis über mögliche Risiken zu haben und diese durch geeignete und umsetzbare Maßnahmen zu

verringern.

Auf dieser Grundlage wird das bestehende oder neu zu entwickelnde Schutzkonzept gezielt ausgestaltet und weiterentwickelt.

Die Erstellung eines Schutzkonzepts gemäß §§ 26 und 27 BbgKJG ist seit dem 01.01.2025 verpflichtend und gilt zugleich als Qualitätsmerkmal in der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Auf Verlangen ist das Schutzkonzept dem zuständigen Jugendamt – bezogen auf den Ort des Angebots – vorzulegen. Darüber hinaus ist es zu veröffentlichen und muss für alle Beteiligten transparent und frei zugänglich sein.

Bei der Erarbeitung des Schutzkonzepts können sich Einrichtungs- und Angebotsträger durch Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe beraten und unterstützen lassen.

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf
info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de